

5 Fachtierarzt für Dermatologie beim Klein- und Heimtier

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

Tierärztliche Versorgung von Hautkrankheiten bei in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintieren (Hunden und Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

II Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Dermatologie beim Klein- und Heimtier 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere (Kleinsäuger)“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Struktur und Funktion der Hautbestandteile

2 Kenntnisse der Immunologie

3 Pathogenese, Klinik, Diagnostik und Therapie der Hautkrankheiten bei den in Abschnitt I genannten Tierarten, insbesondere

3.1 Klinische Diagnostik

3.2 Probenentnahmen (Biopsie, parasitologische, bakteriologische, mykologische und virologische Probenentnahmen)

3.3 Befundung und Interpretation zytologischer und histologischer Präparate

3.4 Durchführung und Beurteilung von Allergietests

3.5 Durchführung, Indikation und Bewertung labordiagnostischer Methoden (z. B. Immunhistochemie, Immunfluoreszenz, ELISA, Western Blot, RIA, endokrinologische Einzel- und Funktionstests)

- 3.6 Pharmakokinetik, Wirkungsmechanismen, Interaktionen und Nebenwirkungen dermatologischer Medikamente
- 3.7 Bewertung von Therapien und Therapiekombinationen
- 4 Zoonosen und deren korrespondierende Symptomatik beim Menschen
- 5 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Dermatologie der Kleintiere“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte Bezeichnung „Dermatologie beim Klein- und Heimtier“ nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu führen ist.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Dermatologie der Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Dermatologie beim Klein- und Heimtier“.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.